Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. Mai 2013

417.
Elektrizitätswerk, Bezug von 100 Prozent Ökostrom durch die Dienstabteilungen der Stadt Zürich, Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 28. September 2011 (STRB 1221/2011)

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Weisung

Mit der vorliegenden Weisung wird beantragt, den mit Beschluss des Stadtrats vom 28. September 2011 (STRB 1221/2011) festgelegten Grad der Ökologisierung des Strombezugs der Dienstabteilungen der Stadt Zürich im Sinne einer Mindestanforderung anzuheben, so dass die Dienstabteilungen künftig zu 100 Prozent «naturemade star»-zertifizierten Strom beziehen. STRB 1221/2011 ist daher aufzuheben und durch die hiermit beantragte Regelung zum Bezug von Ökostrom durch die Dienstabteilungen zu ersetzen.

Mit dem Postulat GR Nr. 2012/451 der Fraktionen SP, Grüne und GLP vom 5. Dezember 2012 wurde der Stadtrat gebeten zu prüfen, wie die Dienstabteilungen der Stadt Zürich (einschliesslich der Gemeindebetriebe) ihren Strombedarf zu 100 Prozent durch «naturemade star»-zertifizierte oder gleichwertige Produkte decken können. Dabei sollen mindestens fünf Prozent des Stroms in Form von Solarstrom bezogen werden, wobei in Bezug auf den Solaranteil für die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ) eine andere Lösung gewählt werden kann.

Die Forderungen dieses Postulats sollen mit der vorliegend beantragten Regelung des Strombezugs der Dienstabteilungen der Stadt Zürich weitestgehend umgesetzt werden.

2. Ausgangslage

Mit STRB 1221/2011 wurden die Dienstabteilungen der Stadt Zürich angehalten, den mit STRB 1444/2009 vorgeschriebenen Grad der Ökologisierung des Strombezugs auf Stufe «naturemade basic» beizubehalten und nachhaltig sicherzustellen. Die Dienstabteilungen haben im Sinne einer Mindestanforderung das Stromprodukt «ewz.naturpower» mit der Zertifizierung «naturemade basic» zu beziehen. Die Dienstabteilungen können derzeit entweder eine individuelle Lösung bezüglich der Bestellung von Ökostrom (mit der Zertifizierung «naturemade star» oder «naturemade basic») mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vereinbaren oder den vom ewz angebotenen «Standardmix» wählen, der die Einhaltung der Mindestanforderung garantiert. Die individuellen Lösungen der Dienstabteilungen müssen gegenüber dem vom ewz angebotenen «Standardmix» mindestens gleichwertig sein. Es steht den Dienstabteilungen darüber hinaus frei, über die Mindestanforderung des «Standardmix» hinauszugehen.

Die derzeitige Regelung wird den Forderungen des Postulats GR Nr. 2012/421 nicht gerecht. Aus diesem Grund soll die gegenwärtige Mindestanforderung angehoben werden, indem die Dienstabteilungen ausschliesslich «naturemade star»-zertifizierten Strom beziehen.

Für die Ökologisierung des Strombezugs der Dienstabteilungen der Stadt Zürich wurden vom Gemeinderat 1,95 Millionen Franken bewilligt und im Budget der Stadtverwaltung für das Jahr 2013 bereit gestellt. Der relevante Strombedarf der Stadtverwaltung Zürich beträgt ungefähr 175 GWh/a auf Basis der Verbrauchszahlen 2012.

3. Umsetzung der Forderungen des Postulats GR Nr. 2012/451

Im Rahmen der Beurteilung der Forderungen des Postulats GR Nr. 2012/451 hat das ewz Varianten zur Umsetzung geprüft und bewertet. Dabei wurde von der gegenwärtigen IST-Situation der Stadtverwaltung ausgegangen und diese mit den Forderungen des Postulats nach 100 Prozent «naturemade star»-zertifiziertem Strom mit einem Anteil von mindestens fünf Prozent Solarstrom abgeglichen. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Forderungen des Postulats einerseits nicht exakt mit den Zielen der ewz-Stromzukunft 2012–2050 übereinstimmen, worauf nachfolgend noch eingegangen wird. Andererseits kann die Anforderung von mindestens fünf Prozent Solarstrom mit den gegenwärtigen etablierten Stromprodukten des ewz nicht umgesetzt werden. Es wurde daher die Variante «Ökopower» erarbeitet, in der die Forderungen des Postulats unter Verwendung der gegenwärtig angebotenen Stromprodukte des ewz weitestgehend umgesetzt werden können.

Variante	Ist-Situation	Postulat GR	Variante «Ökopower»
Stromkosten	27.4 Mio. Fr./a	29.4 Mio. Fr./a	29.3 Mio. Fr./a
Δ Ist-Situation	---	+ 2 Mio. Fr./a.	+ 1.9 Mio. Fr./a.
Strommix	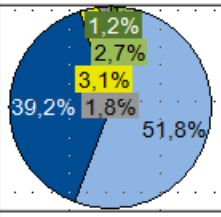	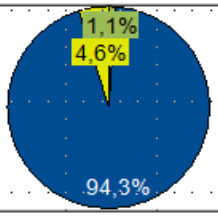	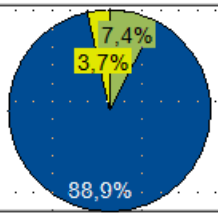
Kurzbewertung	---	*Die Produktkombination führt zu erhöhtem Abwicklungsaufwand, widerspiegelt nicht die Zielsetzung der Stromzukunft und wird daher seitens ewz nicht empfohlen.*	*Die Produktwahl ist sehr gut kommunizierbar, widerspiegelt die Zielsetzungen der Stromzukunft, erlaubt Sonderlösungen für ausgewählte Leuchtturmprojekte und wird daher seitens ewz empfohlen.*

Biomasse Wind Wasser basic Wasser star Solar KEV

Abbildung 1: Zusammenfassung der Vergleiche «Stromprodukte Stadtverwaltung»

Die Variante «Ökopower» sieht vor, dass die Dienstabteilungen der Stadt Zürich als Mindestanforderung das Stromprodukt «ewz.ökopower» beziehen (Tarif Energie «ewz.ökopower» für die Stadt Zürich, AS 732.316). «ewz.ökopower» setzt sich aktuell zu höchstens 90 Prozent aus Strom aus «naturemade star»-zertifizierten Wasserkraftwerken sowie einem Anteil Herkunftsnachweise aus Wind- und Solaranlagen zusammen. Der Anteil an Solarstrom kann schwanken und beträgt aktuell 3,7 Prozent, in jedem Fall aber mindestens 2,5 Prozent. Der Rest wird mit Herkunftsnachweisen aus «naturemade star»-zertifizierten Windkraftanlagen aufgefüllt. Aktuell beträgt der Anteil von Windenergie 7,4 Prozent. In der Zielsetzung der ewz-Stromzukunft spielt die Energie aus Windanlagen eine bedeutende Rolle; in den letzten Jahren investierte das ewz sowohl im In- als auch im Ausland intensiv in

Beteiligungen an Windparkprojekten bzw. in für Windanlagen geeignete Standorte. Dies widerspiegelt sich entsprechend im Produktportfolio des ewz, wo Energie aus «naturemade star»-zertifizierten Windanlagen in den Stromprodukten enthalten ist. Neben dem zu 100 Prozent aus Solarstrom bestehenden Produkt «ewz.solartop» enthält nur «ewz.ökopower» Solarstrom. Der Anteil an Solarstrom bei «ewz.ökopower» beträgt zwar nur die Hälfte der im Postulat geforderten 5 Prozent, mit 7,5 Prozent «naturemade star»-zertifizierter Windenergie weist dieses Stromprodukt jedoch einen hohen Ökologisierungsgrad aus.

Bei nicht gemessenen Konsumstellen (Pauschalen für Radaranlagen, Verkehrsleit- und -regelanlagen usw.) verrechnet das ewz ebenfalls das Stromprodukt «ewz.ökopower» in Form einer Pauschale (Ziff. 2.5.2 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich [ewz], AS 732.210). Diese Pauschalen können zum Energiepreis zusätzlich einen Gebührenanteil für Dienstleistungen beinhalten, die den Aufwand des ewz für Unterhalt, Vertrieb und Verrechnung der Konsumstelle decken.

Der Gemeinderat hat die Anpassung der Tarife des ewz, darunter auch der Tarif «ewz.ökopower», befristet bis am 31. Dezember 2014 genehmigt (GR Nr. 2011/77). Die Zusammensetzung des Stromprodukts «ewz.ökopower» kann in naher Zukunft ändern. In diesem Fall würden die Dienstabteilungen das entsprechend geänderte Stromprodukt «ewz.ökopower» beziehen.

Weiterhin soll es möglich sein, dass die Stadt Zürich für bestimmte Gebäude oder Anlagen 100 Prozent Solarstrom bezieht. Aktuell sind dies das Stadion Letzigrund und das Schulhaus Leutschenbach.

4. Folgen der neuen Regelung

Der Bezug des Stromprodukts «ewz.ökopower» durch die Dienstabteilungen der Stadt Zürich soll ab 1. Juli 2013 im Sinne einer Mindestanforderung festgelegt werden.

Die Vereinbarung von individuellen Lösungen und Produktekombinationen wie bis anhin ist mit der neuen Regelung nicht mehr möglich. Es besteht einzig die Möglichkeit eines Upgrads, indem einzelne Verbrauchsstellen mit 100 Prozent «ewz.solartop» versorgt werden. Dienstabteilungen haben somit nur noch die Wahl zwischen 100 Prozent «ewz.ökopower» und 100 Prozent «ewz.solartop». Dies vor dem Hintergrund, dass der im Postulat geforderte Mindestanteil von fünf Prozent Solarstrom mit «ewz.ökopower» nicht ganz erreicht wird. Die Vereinheitlichung der gelieferten Stromprodukte in der Stadtverwaltung führt auf Seiten der Dienstabteilungen und des ewz zu beachtlichen Einsparungen beim zeitlichen und administrativen Aufwand, was sich letztlich in finanziellen Einsparungen auswirkt.

5. Empfehlung an stadtnahe Institutionen

Die neue Regelung zur Ökologisierung des Strombezugs kann nur für die Dienstabteilungen Geltung beanspruchen. In der Stadt Zürich gibt es diverse stadtnahe Institutionen mit unterschiedlichen Rechtsformen (u. a. Stiftungen, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder städtische Aktiengesellschaften), die zwar den Departementen angegliedert sind, jedoch separate Budgets haben und eigenständig sind. Diese Institutionen können nicht mittels Beschluss des Stadtrats dazu verpflichtet werden, ihren Strombezug gemäss der neuen Regelung zu ökologisieren. Im Sinne einer Empfehlung sollen sich die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der stadtnahen Institutionen dafür einsetzen, dass auch diese Institutionen ihren Strombedarf mit «ewz.ökopower» decken.

6. Ausnahmen

Vier Kategorien von Verbrauchsstellen der Stadt Zürich können aufgrund von besonderen Umständen nicht in die neue Regelung aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um die folgenden Verbrauchsstellen:

– ewz: Öffentliche Beleuchtung
– ewz: Betriebsenergie für Transformation und Transportverluste im Verteilnetz
– ewz: Anlagen der Abteilung ewz-Energiedienstleistungen
– VBZ: Fahrstrom

Die öffentliche Beleuchtung, die Betriebsenergie der Unterwerke und die Transportverluste im Verteilnetz des ewz werden von der Regelung ausgenommen, weil diese Konsumstellen als Puffer für den jährlichen Überschuss an ökologischem Mehrwert verwendet werden. Soweit das ewz über einen Überschuss bei der Beschaffung von ökologischem Mehrwert verfügt, schreibt es diesen ökologischen Mehrwert diesen Konsumstellen gut. Damit wird verhindert, dass der ökologische Mehrwert verfällt, ohne dass er ausgewiesen wird. Die Verwendung von Ökostrom für den Betrieb des Verteilnetzes stützt sich auf den Leistungsauftrag des ewz (Art. 1 und 2 Gemeindebeschluss über die rationelle Verwendung von Elektrizität vom 5. März 1989, AS 732.320 und Art. 2ter Gemeindeordnung vom 26. April 1970, AS 101.100).

Der Strombezug der Anlagen des ewz-Geschäftsbereichs Energiedienstleistungen ist ebenfalls von der Regelung auszunehmen, da der benötigte Strom an die Kundinnen und Kunden, mit denen Energie-Contracting-Verträge abgeschlossen wurden, weiterverrechnet wird. Die Kundinnen und Kunden werden zwar zu einer möglichst starken Ökologisierung motiviert. Aber letztlich entscheiden sie über den Ökologisierungsgrad. Das ewz bewegt sich in diesem Bereich im freien Wettbewerb und würde durch diese Regelung im freien Markt Nachteile erleiden.

Der Fahrstrom der VBZ wird durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) finanziert. Der Stadtrat kann dem ZVV den Ökologisierungsgrad der VBZ nicht vorschreiben. Der Strombedarf wird daher weiterhin durch «ewz.naturepower» abgedeckt. Dem ZVV wurde jedoch der Vorschlag unterbreitet, für den Fahrstrom der VBZ ein Upgrade auf «ewz.wassertop» vorzunehmen. Bei einem erwarteten Jahresverbrauch von rund 85 GWh/a würden dadurch jährlich Mehrkosten von ungefähr Fr. 800 000.– anfallen. Mit dem ZVV soll im Jahr 2013 über die Übernahme dieser Mehrkosten verhandelt werden. Sollte der ZVV diese Mehrkosten übernehmen, wird den VBZ ab 1. Januar 2014 für den Fahrstrom «ewz.wassertop» geliefert und verrechnet. Ansonsten würden die VBZ für Fahrstrom weiterhin «ewz.naturpower» beziehen.

7. Berichterstattung

Der Energiebeauftragte der Stadt Zürich wird dem Stadtrat über den Erfolg der beantragten Massnahmen im Rahmen des Jahresberichts zur Energiepolitik Bericht erstatten. Er koordiniert seine Berichterstattung mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), der für das Monitoring verantwortlich ist.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Alle Dienstabteilungen der Stadt Zürich beziehen im Sinne einer Mindestanforderung das Stromprodukt «ewz.ökopower» zum jeweils gültigen Tarif.

2. Dienstabteilungen haben alternativ die Möglichkeit, für bestimmte Konsumstellen 100 Prozent «ewz.solartop» bei ewz schriftlich zu bestellen. ewz liefert und verrechnet nach Eingang der Bestellung 100 Prozent «ewz.solartop» zum jeweils gültigen Tarif.
3. Folgende Konsumstellen sind von der Regelung ausgeschlossen und beziehen einen individuellen Strommix. Als Mindestvoraussetzung wird jedoch «ewz.naturpower» festgelegt.
   – ewz: Öffentliche Beleuchtung
   – ewz: Betriebsenergie für Transformation und Transportverluste Verteilnetz
   – ewz: Anlagen der Abteilung ewz-Energiedienstleistungen
   – VBZ: Fahrstrom
4. Unter der Bedingung, dass der Zürcher Verkehrsverbund die Mehrkosten übernimmt, wird für den Fahrstrom der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich ab 1. Januar 2014 das Stromprodukt «ewz.wassertop» geliefert und verrechnet. Ansonsten liefert und verrechnet das Elektrizitätswerk weiterhin das Produkt «ewz.naturpower».
5. Bei nicht gemessenen Konsumstellen (Pauschalen für Radaranlagen, Verkehrsleit- und -regelanlagen usw.) verrechnet das Elektrizitätswerk das Stromprodukt «ewz.ökopower». Diese Pauschalen können zum Energiepreis zusätzlich einen Dienstleistungsaufwand beinhalten.
6. Der Energiebeauftragte erstattet jährlich Bericht über die Erreichung der Ziele im Rahmen des Jahresberichts zur Energiepolitik; der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich ist für das Monitoring verantwortlich.
7. Der Beschluss des Stadtrats 1221/2011 vom 28. September 2011 wird per 30. Juni 2013 aufgehoben.
8. Die Neuregelung tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.
9. Die Departementsvorstehenden werden eingeladen dafür besorgt zu sein, dass die ihrem Departement angegliederten stadtnahen Institutionen aufgefordert werden, ihren Strombedarf mit «ewz.ökopower» zum jeweils gültigen Tarif zu decken.
10. Mitteilung an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und den Energiebeauftragten.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin